

Kostenbeitragssatzung für die Mittagsbetreuung an Eichenauer Schulen durch die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Fürstenfeldbruck e. V. (AWO)

(Bestandteil der Allgemeinen Satzung der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Fürstenfeldbruck e.V., für die Schülermittagsbetreuungen an den Eichenauer Schulen in der jeweils gültigen Fassung)

§ 1 Kostenbeitragspflicht, Beitragszweck

Schülereltern bzw. deren gesetzliche Vertreter (Personensorgeberechtigte), deren Kind(er) an einer Schülermittagsbetreuungseinrichtung der AWO teilnehmen, müssen einen finanziellen Teilbeitrag zur Deckung der laufenden Kosten tragen. Der Eigenbeitrag setzt sich zusammen aus

- dem monatlichen Betreuungsgeld,
- dem Essensgeld für die bestellten Mittagsmahlzeiten.

Die Eigenbeiträge dienen dazu, einen Teil der Personalkosten für Betreuung und ggf. Verpflegung sowie der Kosten für Verbrauchsmaterialien (Lebensmittel, Spiel- und Bastelmaterial, sonst. Sachaufwand) zu decken. Durch die geleisteten Eigenbeiträge erwirbt der Zahlende keine Eigentumsanteile an Einrichtungs- und/oder Ausstattungsgegenständen der Betreuungseinrichtung.

§ 2 Kostenbeitragsschuldner

Schuldner der fälligen Kostenbeiträge sind die Schülereltern bzw. die benannten Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner. Dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind/die Kinder angemeldet haben.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Kostenbeitragsforderungen

1. Die Pflicht zur Zahlung der fälligen Kostenbeiträge entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Mittagsbetreuung.
2. Das monatliche Betreuungsgeld ist in seiner Höhe abhängig von der Anzahl der Tage, an denen die Mittagsbetreuung verbindlich gebucht wurde, und von der gebuchten Endzeit. Die Pflicht zur Zahlung des vollen monatlichen Betreuungsgeldes besteht auch im Falle einer vorübergehenden Erkrankung des Kindes (Ausnahmefall bei längerfristiger Krankheit in Abschnitt XVII Ziffer 4 der Allgemeinen Satzung für die Mittagsbetreuung geregelt), während der Schulferien sowie bei vorübergehender Schließung der Betreuungseinrichtung, soweit hieran den Träger der Betreuungseinrichtung kein Verschulden trifft.

Für den Monat August wird kein Betreuungsgeld erhoben.

Grundsätzlich besteht die Kostenbeitragspflicht bis zum Ende des 4. Schuljahrgangs des Kindes, ab dem 5. Schuljahrgang (Ausnahmefall) bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres, wenn nicht vorher termin- und fristgerecht gekündigt worden ist.

3. Das monatliche Betreuungsgeld wird jeweils im Voraus in der Regel am ersten Werktag eines Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.
4. Das Essensgeld wird monatlich nach Anzahl der bestellten Mittagsmahlzeiten berechnet und wird monatlich in der Regel in der ersten Woche des Folgemonats zur Zahlung fällig.
5. Alle Zahlungen erfolgen nach dem SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren vom Konto des Zahlungspflichtigen bei einer inländischen Bank oder Sparkasse, für das der AWO eine Einzugsermächtigung zu erteilen ist. Das Konto des Zahlungspflichtigen muss deshalb ausreichende Deckung aufweisen. Die bei Nichteinlösung einer Lastschrift anfallenden Kosten und Gebühren, in der Regel nicht unter € 5,00, müssen vom Zahlungspflichtigen getragen werden.

§ 4 Höhe der Kostenbeitragssätze

1. Betreuungsgeld:

Für den Besuch der Mittagsbetreuung gibt es die Möglichkeit zwischen verschiedenen Beitragssätzen zu wählen. Bei der kurzen Mittagsbetreuung: 88 € für vier bis fünf bzw. variable Auswahl der Betreuungstage, 77 € für drei festgelegte Betreuungstage, 66 € für zwei festgelegte Betreuungstage. Bei der verlängerten Mittagsbetreuung bis 15.30 Uhr: 99 € für vier bis fünf bzw. variable Auswahl der Betreuungstage, 87 € für drei festgelegte Betreuungstage, 75 € für zwei festgelegte Betreuungstage. Für das jeweilige Schuljahr werden 11 Monatsbeiträge erhoben (September bis einschl. Juli des Folgejahres, siehe auch § 3, Ziffer 2).

2. Geschwisterermäßigung:

Ab Februar 2013 kann die AWO, so wie die anderen Einrichtungen der Gemeinde, **keine** Geschwisterermäßigung mehr gewähren.

3. Essensgeld:

Der Preis für ein Mittagessen beträgt € 4,00. Eine Änderung des Preises kann während des Schuljahres erfolgen, wenn die Kostenentwicklung dieses erforderlich macht.

Bei Krankheit des Kindes oder in anderen begründeten Ausnahmefällen, die der Mittagsbetreuungseinrichtung am Tag zuvor oder spätestens bis 10.30 Uhr am selben Tag zu melden sind, wird kein Essensgeld berechnet. Wird das für ein Kind bestellte Mittagessen **nicht oder nicht rechtzeitig abbestellt, ist das Essensgeld zu zahlen.**

§ 5 Ermäßigungen

Ermäßigungen kann die AWO leider nicht gewähren. Wenn vom Gesetzgeber Ermäßigungen bzw. Zuschüsse für besondere soziale und finanzielle Härtefälle vorgesehen werden, müssen diese direkt bei den dafür zuständigen Stellen beantragt werden.

§ 6 Festsetzung der Kostenbeiträge / außerordentliches Kündigungsrecht

Die AWO ist bemüht, die Eigenbeiträge der Schülereltern so stabil wie möglich zu halten. Der Träger und die kostenbeteiligte Gemeinde Eichenau können sich aber der faktischen Entwicklung der Kosten, der Zuschuss- und Rechtssituation nicht verschließen. Der Träger muss sich deshalb Folgendes vorbehalten:

1. Der Träger der Betreuungseinrichtung kann die Betreuungs- und Essensgeldsätze mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen und ab dem Folgemonat neu festsetzen.
2. Die Änderung darf vorgenommen werden,
 - wenn die Betriebskostenentwicklung (Personal- und/oder Sachkosten) dies erfordert,
 - wenn die Höhe öffentlicher Zuschüsse sich ändert,
 - wenn sich die rechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen ändern,
 - wenn ein (Mindest-)Kostenbeitragsanteil den Schülereltern bzw. deren gesetzlichen Vertretern (Personen-sorgeberechtigten) per Gesetz bzw. sonstiger Rechtsverordnung auferlegt wird.
3. Sollte das monatliche Betreuungsgeld um mehr als 15 % des bisherigen Satzes erhöht werden, kann der Betreuungsvertrag innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Erhöhung zu dem Termin, an welchem die Erhöhung wirksam werden soll, gekündigt werden.
Sollte der Essensgeldsatz um mehr als 15 % erhöht werden, kann das Mittagessen innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe der Erhöhung zu dem Termin, an welchem die Erhöhung wirksam werden soll, abbestellt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Kostenbeitragssatzung tritt am 01. September 2020 in Kraft und ersetzt die bisher gültige.

Fürstenfeldbruck, 15. Juli 2020

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Fürstenfeldbruck e. V.

Rolf Regul, Einrichtungsleitung